



Niedersächsisches  
Justizministerium

Niedersächsisches Justizministerium, Postfach 2 01, 30002 Hannover

Bundesverband zum Schutz  
vor Rechtsmissbrauch e. V.  
Dr. Haferbeck  
Karl-Marx-Straße 16

19055 Schwerin

Bearbeitet von

Frau Ballnus

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 1 20-

Hannover

4121 E – S 2. 62/02

5127

11. Juni 2002

**Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid des GenStA in Celle vom 15.01.2002 (6 Zs 41/01) im Ermittlungsverfahren 161 UJs 69631/01 StA Hannover**

Auf Ihre Beschwerde hat der Generalstaatsanwalt mir die Vorgänge vorgelegt. Nach deren Überprüfung sehe ich keinen Anlass, den angefochtenen Bescheid zu beanstanden, denn er entspricht der Sach- und Rechtslage.

Im Auftrag

Balinus

Beglaubigt

Angestellte

Dienstgebäude  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
Telefon  
(05 11) 1 20-0

Telefax  
(05 11) 1 20-51 70 Allgemein  
(05 11) 1 20-51 81 Pressestelle  
Telex  
9 234 140 nl d

X.400  
S=Poststelle; O=mj; P=land-ni;  
A=dbp; C=de  
e-mail  
poststelle@mj.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 023 567



**GENERALSTAATSANWALTSCHAFT CELLE  
DER GENERALSTAATSANWALT**

Generalstaatsanwaltschaft · Postfach 12 67, 29202 Celle

Bundesverband zum Schutze vor  
Rechtsmissbrauch e. V.  
z. H. Dr. Edmund Haferbeck  
Karl-Marx-Str. 16

19055 Schwerin

Dienstgebäude: Schloßplatz 2  
29221 Celle

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

<b>Geschäftsnummer - bitte stets angeben:</b> 6 Zs 41/02
---

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter/in:  
Telefax: (0 51 41) 2 06-3 28  
Telefon: (0 51 41) 2 06-0  
Durchwahl: 2 67

Datum: 15. Januar 2002                    hor

Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Firma Kaufhof wegen §§ 328,  
330 StGB u. a.  
- 161 UJs 69631/01 StA Hannover -

Sehr geehrter Herr Dr. Haferbeck,

auf Ihre Beschwerde vom 22. Dezember 2001, die sich gegen den Bescheid der  
Staatsanwaltschaft vom 6. November 2001 richtet, habe ich den Sachverhalt im Auf-  
sichtswege geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu ge-  
ben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage. Auch das Vorbrin-  
gen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Der von Ihnen zur Anzeige gebrachte Sachverhalt ist in dem Verfahren 29 Js  
9720/95 StA Hannover tatsächlich und rechtlich umfassend gewürdigt worden.  
Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass das Bremer Umweltinstitut Staubproben aus  
dem Bereich der Süßwarenabteilung auf Pyrethrom und andere Pyrethroide unter-  
sucht und bezüglich des Stoffes Pyrethrom eine Konzentration von 495 mg/kg fest-  
gestellt hat. Da eine Konzentration von über 100 mg/kg eine sehr hohe Belastung  
darstellt, ist nicht verkannt worden, dass die nicht unerheblich Konzentration an Py-  
rethrom Indiz für eine nicht sachgerecht durchgeführte Schädlingsbekämpfung sein  
könnte. Diese ermittelten Werte ließen indessen keine verwertbaren Rückschlüsse  
zu, da keine genaue Dokumentation der Probennahme vorlag. Maßgeblich war ins-

besondere, dass weder der Zeitpunkt der letzten vorangegangenen Bekämpfung vor der Probennahme bekannt war, noch diese Kontamination einem Verursacher zugewiesen werden konnte.

Hierzu haben Sie nunmehr angeführt, dass das Protokoll der Hausstaub-Probennahme rekonstruierbar gewesen sei und sich insoweit eine Zeugenbefragung des Herrn Dr. Englitz angeboten hätte.

Selbst wenn indessen eine ausreichende Dokumentation der fraglichen Probennahme vorgelegen hätte, wäre den Verantwortlichen der Firma Kaufhof insoweit ein schuldhaftes Verhalten nicht nachzuweisen gewesen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Firma Kaufhof die Firma AS Service GmbH mit der Schädlingsbekämpfung beauftragt hatte. Hierbei gewährleistete die Firma AS Service GmbH, dass für die Bekämpfungsmaßnahmen nur solche Produkte eingesetzt würden, die hinsichtlich Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von der Biologischen Bundesanstalt Braunschweig und dem Bundesgesundheitsamt Berlin anerkannt sind. Von daher ist den Verantwortlichen der Firma Kaufhof nicht vorzuwerfen, mit der Gesundheit ihrer Mitarbeiter bzw. Kunden fahrlässig umgegangen zu sein. Vielmehr durften sie auf die Zusicherung der Vertragsfirma vertrauen, ausschließlich natürliche Wirkstoffe zu verwenden, die sich innerhalb kürzester Zeit abbauten, so dass Stunden später keinerlei Beeinträchtigungen für die Mitarbeiter bestünden.

Dabei ist auch zu bedenken, dass alle übrigen Mitarbeiter der Süßwarenabteilung keinerlei gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen beklagt haben. Schon allein angesichts des Zeitablaufs erübrigt sich die von Ihnen angeregte erneute Befragung, zumal keine Hinweise dahingehend vorliegen, dass die Zeugen beeinflusst gewesen wären. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum Zeugen, die sich im Zeitpunkt der Vernehmung bereits im Ruhestand befanden, wahrheitswidrig hätten antworten sollen. Da somit nur bei Frau Wandner aufgrund der attestierten Chemikalienintoleranz Beeinträchtigungen aufgetreten sind, hatten die Verantwortlichen der Firma Kaufhof auch von daher keine Veranlassung, die Handhabung der Schädlingsbekämpfung zu hinterfragen, um Gesundheitsschäden ihrer Mitarbeiter zu vermeiden.

Da somit keine neuen Gesichtspunkte erkennbar sind, die eine andere Beurteilung rechtfertigten, weise ich die Beschwerde als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Dr. König  
Oberstaatsanwältin

Überglaublich

  
(T. König)  
J. König, J. König

Da somit keine neuen Gesichtspunkte erkennbar sind, die eine andere Beurteilung rechtfertigten, weise ich die Beschwerde als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Dr. König  
Oberstaatsanwältin

**Beglaubigt**

*Thielmann*  
(Thielmann,  
Justizangestellte

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_